

Satzung des LuT Aschaffenburg e.V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „LuT Aschaffenburg e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Aschaffenburg.

§2 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§3 Zweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit und auf dem Gebiet des Sports. Er veranstaltet hierzu Versammlungen, Vorträge und sportliche Veranstaltungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durch.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Eine Änderung im Sinne der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes Sportbund e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Erhalt eines Aufnahmeschreibens.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum

Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen

Kündigungsfrist möglich.

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vereinsausschuß einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Der Vereinsausschuß

3. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt der Vorstand entweder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder es werden in der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen angesetzt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand bedarf zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie bei sonstigen Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- für den Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§9 Der Vereinsausschuß

(1) Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern. Den Vorsitz führt der 1. Vorstand.

(2) Der Vereinsausschuß tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle dessen Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

(3) Der Vereinsausschuß genehmigt die Bildung von Abteilungen für einzelne Sportarten innerhalb des Vereins und entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1.

Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist gleichzeitig die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung

b) Wahl des Vorstandes

c) Wahl eines Kassenprüfers für drei Jahre

d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vereinsausschuß

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und bei Beschlüssen über den Ausschluß von Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht anwesend. Das aktive sowie das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab 18 Jahren. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich, unter Einhaltung der in der Satzung genannten Ladungsfrist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann für Schüler, Jugendliche und Studenten gesonderte Beiträge festlegen. Mitglieder die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen den anteiligen Jahresbeitrag, berechnet auf Basis des auf den Eintritt folgenden Monats.

§12 Abteilungen

(1) Mit Genehmigung des Vereinsausschusses können für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen gebildet werden. Diese Abteilungen können separate Abteilungsversammlungen abhalten und einen Abteilungsleiter wählen. Der Name des jeweiligen Abteilungsleiter ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Die jeweiligen Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vereinsausschusses.

§13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer 2-wöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hier gilt die Dreiviertelmehrheit.

(2) Die Mitglieder haben gleichzeitig mit der Beschlußfassung zur Auflösung des Vereins die Liquidatoren zu bestellen, die ab diesem

Zeitpunkt die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.